



Reglement

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.5 bis 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 35 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Kirchgemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 hat dieses Reglement beschlossen.

Stettlen, 11. Juni 2024

Der Kirchgemeindepräsident
Stefan Steinemann

Die Sekretärin
Daniela Brand

Auflagezeugnis

Das Sekretariat der Kirchgemeinde hat dieses Reglement vom 08.05.2024 bis 08.06.2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 8. Mai 2024 publiziert.

Stettlen, den 08.05.2024 Die Sekretärin
Daniela Brand

¹ BSG 170.111